

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Prüfungs- form	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Process Automation I	P	4	M/K	2+1+0			
Advanced Control Systems Lab	P	3	LB	0+0+2			
Seminar (joint seminar of all Master students)	P	3	P+F	0+2+0			
Language Course ²	P	4					
Process Automation II	P	4	M/K		2+1+0		
Real Time Software Design I	P	4	M/K		2+1+0		
Robotics II	P	4	M/K		2+1+0		
Process Automation Lab	P	3	LB		0+0+2		
Elective Course 2.1	WP	4	M/K		2+1+0		
Elective Course 2.2	WP	4	M/K		2+1+0		
Elective Course 2.3	WP	4	M/K		2+1+0		
Seminar	P	3	P+F		0+2+0		
Real Time Software Design II	P	4	M/K			2+1+0	
Power Converter Technology	P	4	M/K			2+1+0	
Elective Course 3.1	WP	4	M/K			2+1+0	
Elective Course 3.2	WP	4	M/K			2+1+0	
Project	P	14	AB+K			2+4+0	
Master Thesis		30	AB+K				x

Erläuterungen:

P: Pflichtfach; WP: Wahlpflichtfach, Prüfungsform: M/K: Mündliche Prüfung oder Klausur (benotet),

P+F: Präsentation + kommentierte Folien (unbenotet), LB: Laborbericht (unbenotet), AB+K:

Arbeitsbericht und Kolloquium (benotet)

Die Zahlen in den Spalten Semester bedeuten: Stunden: Vorlesung + Übung + Labor"

² Die Prüfung wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet und nicht benotet.

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den am 1. April 2010 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 15. März 2010

Der Rektor der Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft“ mit Voll-, Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen

Vom 15. März 2010

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat am 15. März 2010 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft“ mit Voll-, Haupt- und Nebenfach vom 8. November 2006 (Brem.ABl. 2007 S. 12) erhält folgende Fassung:

1. In Abschnitt 1 § 2 Absatz 2a werden die Worte „inklusive des Kolloquiums“ gestrichen.
2. Abschnitt 1 § 6 erhält folgende Überschrift:

„ § 6

Bachelorarbeit“

3. Abschnitt 1 § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.“

4. Abschnitt 1 § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Entfällt.“
5. Abschnitt 1 § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Note der Bachelorarbeit macht 20 % der Gesamtnote aus.“
6. In Abschnitt 2 § 2 Absatz 2a 7. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„– Bachelorarbeit (12 CP).“
7. Abschnitt 2 § 6 erhält folgende Überschrift:
„ § 6
Bachelorarbeit“
8. Abschnitt 2 § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.“
9. Abschnitt 2 § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Entfällt.“
10. Abschnitt 2 § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Note der Bachelorarbeit macht 20 % der Gesamtnote aus.“
11. In der Anlage 1 in der Tabelle mit der Überschrift „Prüfungsanforderungen Vollfach-Bachelor Pflegewissenschaft, Schwerpunkt Klinische Pflegeexpertise“ werden in der Zelle in der Spalte „Titel“ mit dem Inhalt „Bachelorarbeit und Kolloquium“ die Worte „und Kolloquium“ gestrichen.
12. In der Anlage 1 in der Tabelle mit der Überschrift „Prüfungsanforderungen Vollfach-Bachelor Pflegewissenschaft, Schwerpunkt Klinische Pflegeexpertise“ werden in der Zelle in der Spalte „Prüfungsform“ mit dem Inhalt „Thesis und Kolloquium“ die Worte „und Kolloquium“ gestrichen.
13. In der Anlage 2 in der Tabelle mit der Überschrift „Prüfungsanforderungen Hauptfach-Bachelor Pflegewissenschaft, Schwerpunkt Familien- und Gesundheitspflege oder Rehabilitationspflege“ werden in der Zelle in der Spalte „Titel“ mit dem Inhalt „Bachelorarbeit und Kolloquium“ die Worte „und Kolloquium“ gestrichen.
14. In der Anlage 2 in der Tabelle mit der Überschrift „Prüfungsanforderungen Hauptfach-Bachelor Pflegewissenschaft, Schwerpunkt Familien- und Gesundheitspflege oder Rehabilitationspflege“ werden in der Zelle in der Spalte „Prüfungsform“ mit dem Inhalt „Thesis und Kolloquium“ die Worte „und Kolloquium“ gestrichen.
15. In der Anlage 3 in der Tabelle mit der Überschrift „Prüfungsanforderungen Hauptfach-Bachelor Pflegewissenschaft, Schwerpunkt „Lehre““ werden in der Zelle in der Spalte „Titel“ mit dem Inhalt „Bachelorarbeit und Kolloquium“ die Worte „und Kolloquium“ gestrichen.
16. In der Anlage 3 in der Tabelle mit der Überschrift „Prüfungsanforderungen Hauptfach-Bachelor Pflegewissenschaft, Schwerpunkt „Lehre““ werden in der Zelle in der Spalte „Prüfungsform“ mit dem Inhalt „Thesis und Kolloquium“ die Worte „und Kolloquium“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. April 2010 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 15. März 2010

Der Rektor
der Universität Bremen